

Amtsgericht Mitte

Az.: 5 C 262/22



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

_____, _____, Tho-

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Keen Law Rechtsanwalts GmbH**, Märkisches Ufer 38 - 40, 10179 Berlin, _____

hat das Amtsgericht Mitte durch den Richter am Amtsgericht Bröckling am 28.11.2023 aufgrund des Sachstands vom 14.11.2023 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Klägerin zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Klägerin wird gestattet, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des aufgrund des Urteils beizutreibenden Betrages zuzüglich eines Aufschlages von 10 % abzuwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages zuzüglich eines Auf-

schlages von 10 % leistet.

4. Der Streitwert wird auf 533,27 Euro festgesetzt.
5. Die Berufung wird für die Klägerin zugelassen.

Tatbestand

Die Klägerin, die [REDACTED], wurde als Schadensabwicklungsunternehmen von der [REDACTED] als [REDACTED] ermächtigt, die streitgegenständlichen Ansprüche geltend zu machen, wobei die Klägerin im Jahre 2016 noch als [REDACTED] firmierte. Die [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED], mit der ein [REDACTED] als Versicherter einen Rechtsschutzversicherungsvertrag abgeschlossen hatte. Dieser Vertrag endete zum 16.02.2022.

Anlässlich des umgangssprachlich bezeichneten sogenannten „Abgasskandals“ oder „Diesel-skandals“ hatte [REDACTED] als Eigentümer eines Audi A4 2.0 TDI Avant Ansprüche gegen die [REDACTED] geltend gemacht. In diesem Zusammenhang beauftragte [REDACTED] den Beklagten als [REDACTED] [REDACTED] zwecks Wahrnehmung seiner Interessen und unterzeichnete in diesem Zusammenhang die Vollmacht vom 19.12.2018, wegen deren Einzelheiten auf die Anlage B 2 zum Schriftsatz der [REDACTED] vom 13.09.2023 Bezug genommen wird. Der Beklagte übermittelte [REDACTED] Klägerin mit Schreiben vom 20.12.2018 eine Deckungsanfrage, wegen deren Einzelheiten auf die Anlage K 1 zur Klageschrift Bezug genommen [REDACTED] [REDACTED] AG außergerichtlich zur Leistung von Schadensersatz aufgefordert. Wegen der Einzelheiten dieses Schreibens und der diesem Schreiben beigefügten Bevollmächtigungsanzeige, die [REDACTED] [REDACTED] der [REDACTED] vom 24.04.2023 verwiesen. Zudem hatte der Beklagte vorsorglich zum [REDACTED] [REDACTED] am 29.12.2018 zur Musterfeststellungsklage des VZBV gegen die [REDACTED] angemeldet. [REDACTED] [REDACTED]

Rechtsschutz für die schuld- und sachenrechtliche Auseinandersetzung in der ersten Instanz gewährt wurde. Wegen der weiteren Einzelheiten dieses Schreibens wird auf die Anlage K 1 zum Schriftsatz der Klägervorteiler vom 04.10.2023 Bezug genommen. Mit Schreiben vom 27.02.2019 bestätigte die Klägerin gegenüber dem Beklagten nochmals, dass kein Deckungsschutz für eine vorgerichtliche Tätigkeit gewährt werde, weil sie eine solche für nicht erfolgver-

sprechend halte.

Klage gegen die [REDACTED]

05.03.2019 eingereicht.

[REDACTED]
genden Rechtsstreits die Gerichts- und Verfahrenskosten. Nachdem die Berufung zurückgenommen worden war, erhielt der Beklagte eine Rückerstattung von Gerichtskosten in Höhe von 534,00 Euro. Diesen Betrag (abzüglich eines seitens des Beklagten gezahlten Teilbetrages von 0,73 Euro) verlangt die Klägerin nunmehr von dem Beklagten im Wege der Zahlungsklage. Der Beklagte teilte der Klägerin mit Schreiben vom 12.05.2022, mit welchem er die ihm seiner Ansicht nach zustehenden Honoraransprüche berechnete, mit, dass sich unter Berücksichtigung einer Geschäftsgebühr von 1,5 für die außergerichtliche Tätigkeit lediglich ein Anspruch der Klägerin in Höhe von 0,73 Euro ergeben würde. Wegen der Einzelheiten dieses Schreibens wird auf die Anlage K 3 zur Klageschrift Bezug genommen.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass dem Beklagten aufrechenbare Gegenansprüche nicht zustehen würden. Die Klägerin behauptet, [REDACTED] habe dem Beklagten einen Auftrag zur vorgerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche nicht erteilt; auch der Inhalt des Schreibens des Beklagten vom 20.12.2018 spreche dagegen. Für den Fall, dass ein Auftrag zur vorgerichtlichen Tätigkeit [REDACTED] pflicht verletzt, da ein solche Vorgehen von vornherein aussichtslos gewesen sei. [REDACTED] hätte in einem solchen Fall auch von einer entsprechenden Auftragserteilung für ein vorgerichtliches Vorgehen abgesehen. Vorsorglich rechnet die Klägerin mit einem solchen Schadensersatzanspruch unstreitig im Rahmen der Klageschrift gegen einen etwaigen Anspruch auf Erstattung einer Geschäftsgebühr auf. Sie ist der Ansicht, dass eine Aufrechnung des Beklagten gegenüber der [REDACTED] vor Einreichung der hier zur Entscheidung anstehenden Klage nicht erfolgt sei.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, [REDACTED] Klägerin 533,27 Euro zuzüglich Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 02. Juli 2022 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

[REDACTED]

auftragt worden. Der Auftrag sei auch nicht darauf beschränkt gewesen, dass nur im Rahmen einer erteilten Deckungszusage Tätigkeiten durch den Beklagten erfolgen sollten. Erst kurz vor dem Versand der Klage sei dann ein Auftrag für ein gerichtliches Vorgehen erteilt worden. Für die vorgerichtliche Tätigkeit stehe dem Beklagten eine Geschäftsgebühr von 1,5 nach einem Gegenstandswert von 12.980,00 Euro zuzüglich Auslagenpauschale und Umsatzsteuer entsprechend dem [REDACTED] Klägerin übermittelten Schreiben vom 12.05.2022 zu. Aufgrund der in dem Schreiben des Beklagten vom 12.05.2022 auch zu sehenden Aufrechnungserklärung und der Teilzahlung in Höhe von 0,73 Euro stehe der Klägerin kein Anspruch aus übergegangenem Recht mehr zu. Unstreitig hat der Beklagte im Rahmen des Schriftsatzes vom 15.08.2023, dort Seite 4, eine entsprechende Aufrechnung ausdrücklich erklärt. Es sei keinesfalls so gewesen, dass Ende 2018 ein vorgerichtliches Tätigwerden bereits von vornherein als völlig aussichtslos hätte erachtet werden müssen. Der Beklagte habe auch nicht deshalb Pflichten aus dem Anwaltsvertrag verletzt, weil er nicht von vornherein zur Erteilung eines unbedingten Klageauftrages geraten hatte.

Wegen des weiteren Vorbringens wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

Die Klägerin ist im Wege der gewillkürten Prozessstandschaft zur Geltendmachung des Anspruchs im eigenen Namen berechtigt.

Der Klägerin steht der geltend gemachte Erstattungsanspruch weder gemäß §§ 675, 667 BGB in Verbindung mit § 86 VVG noch aufgrund sonstiger Anspruchsgrundlagen zu, denn der unstreitig bestehende Erstattungsanspruch der Klägerin ist durch Aufrechnung und durch die bereits erfolgte Teilzahlung in Höhe von 0,73 Euro gemäß § 389 BGB erloschen.

Dass der Klägerin ursprünglich der Erstattungsanspruch im Hinblick auf die nach Berufungsrücknahme erstatteten Gerichtsgebühren zustand, ist zwischen den Parteien nicht im Streit.

Diese Forderung ist jedoch durch die bereits im Schreiben des Beklagten vom 12.05.2023 enthaltene Aufrechnungserklärung gemäß § 389 BGB in Verbindung mit den §§ 406, 407, 412 BGB erloschen. Das Schreiben des Beklagten vom 12.05.2023 erwähnt zwar den Begriff „Aufrechnung“ nicht ausdrücklich, jedoch geht aus dem Zusammenhang klar hervor, dass dem Erstat-

tungsanspruch auch eine anwaltliche Geschäftsgebühr von 1,5, berechnet aus einem Gegenstandswert von 12.980,00 Euro zuzüglich Auslagenpauschale in Höhe von 20,00 Euro und jeweils mit Umsatzsteuer, von der wiederum ein Teil auf die Verfahrensgebühr des gerichtlichen Verfahrens erster Instanz angerechnet worden war, entgegengehalten wird, was als konkludente Aufrechnungserklärung zu verstehen ist.

Der Beklagte ist ausweislich der zur Akte gereichten Unterlagen [REDACTED]

[REDACTED]
03.01.2019 übermittelt wurde. Für die zu treffende Entscheidung ist auch davon auszugehen, dass [REDACTED] den Beklagten auch mit der vorgerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs be-
[REDACTED] macht und der Inhalt des Aufforderungsschreibens vom 03.01.2019, mit dem die [REDACTED] auch ausdrücklich auf bestehende Vergleichsbereitschaft hingewiesen wurde und um Unterbreitung eines akzeptablen Vergleichsvorschlags gebeten wurde. Soweit die klagende Partei behauptet, [REDACTED] habe einen Auftrag zur vorgerichtlichen Geltendmachung nicht erteilt, hingegen „nur“ einen unbedingten Klageauftrag, ist dieses Gegenvorbringen unsubstanziiert und deshalb unbeachtlich, worauf das Gericht bereits mit Beschluss vom 22.08.2023 hingewiesen hatte. [REDACTED]ser Einschätzung ändert auch der Umstand nichts, dass das Vertragsverhältnis der

[REDACTED]
rungen der klagenden Partei in Parallelverfahren mit der Beantwortung von Fragen durch die versicherte oder ehemals versicherte Person zum Verfahrensablauf nicht gerechnet werden könne. Offensichtlich hat die klagende Partei auch nicht versucht, konkrete Informationen zum Ab-

[REDACTED]
Es bestehen vorliegend auch keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass ein vorgerichtliches Vorgehen nur beauftragt werden sollte, wenn der [REDACTED] eine Deckungszusage ausdrücklich auch für ein vorgerichtliches Vorgehen erteilt und nicht lediglich auf ein gerichtliches Vorgehen beschränkt. Auch der Inhalt des von der klagenden Partei in Bezug genommenen Deckungsschutzanfrage vom 20.12.2018 steht dem nicht entgegen, denn der Hinweis darauf, dass die Geltendmachung der Ansprüche von der Deckungszusage abhängt, bezieht

[REDACTED]
haupt Rechtsschutz für die beabsichtigten Ansprüche bewilligt wird, also auch die Rechtsschutzversicherungsgesellschaft nicht von vornherein eine Rechtsverfolgung schlechthin als aussichtslos erachtet.

Der Gegenanspruch des Beklagten ist auch insoweit berechtigt, als eine Geschäftsgebühr von 1,5 gemäß Nr. 2300 VV zum RVG in Ansatz gebracht wurde.

Zunächst ist anzumerken, dass das Gericht vorliegend nicht verpflichtet ist, ein Gutachten der Rechtsanwaltskammer über die Höhe der geltend gemachten Geschäftsgebühr gemäß § 14 Abs. 3 S. 1 RVG einzuholen, weil der Honoraranspruch nicht gegenüber dem Mandanten, sondern im Wege der Aufrechnung [REDACTED] als Dritte geltend gemacht wird.

Mayer/Kroiß-Winkler § 10 RVG, 8. Aufl. 2021, Rn. 67 führt hierzu mit weiteren Nachweisen zutreffend aus:

„Im Rechtsstreit mit einem erstattungspflichtigen Dritten ist kein Gutachten einzuholen, kann aber eingeholt werden. Das gilt auch für den Erstattungsanspruch gegen die Staatskasse. Dies gilt auch für den Rechtsstreit mit der eintrittspflichtigen Rechtsschutzversicherung...“.

Die Bemessung der Geschäftsgebühr mit 1,5 gemäß Vorbemerkungen Nr. 2.3 Abs. 6 Ziffer 1 VV 2300 RVG ist nicht zu beanstanden, da es sich nach Einschätzung des Gerichts um eine schwierige Angelegenheit handelte. Die Beurteilung der Schwierigkeit der Angelegenheit ist nach objektiven Maßstäben vorzunehmen und nicht danach, wie viel Erfahrung der vorliegend beauftragte Rechtsanwalt bereits mit der Abwicklung entsprechender Mandate hat und dementsprechend wie viel Sachkenntnis er in diesem Zusammenhang bereits erworben hatte.

Der Beklagte war vorliegend auch berechtigt, mit dem geltend gemachten Honoraranspruch gegenüber der Klägerin als Dritte, auf die die Forderung auf Kostenerstattung kraft Gesetzes übergegangen war, aufzurechnen.

Hierzu führt der BGH, Urteil vom 10.6.2021 – IX ZR 76/20, NJW 2021, 2589, dort Rn. 32:

„... Allerdings kommt nach einem Übergang von Forderungen des Versicherungsnehmers auf den Versicherer gem. § 86 I 1 VVG grundsätzlich eine Aufrechnung des Anwalts mit eigenen Gebührenansprüchen gegen den Versicherungsnehmer in Betracht. Gemäß § 406 BGB kann der Schuldner eine ihm gegen den bisherigen Gläubiger zustehende Forderung auch dem neuen Gläubiger gegenüber aufrechnen, es sei denn, dass er bei dem Erwerb der Forderung von der Abtretung Kenntnis hatte oder dass die Forderung erst nach der Erlangung der Kenntnis und später als die abgetretene Forderung fällig geworden ist. Diese Bestimmung gilt gem. § 412 BGB ... auch im Verhältnis zum [REDACTED] ...“

Der Aufrechnung steht vorliegend die Regelung des § 406 BGB nicht entgegen. Danach ist eine Aufrechnung gegen die neue Gläubigerin nicht möglich, wenn der Schuldner beim Erwerb sei-

ner Gegenforderung von der Abtretung Kenntnis hatte oder wenn die Gegenforderung erst nach der Erlangung der Kenntnis und später als die abgetretene Forderung fällig geworden ist.

Die Forderung des Beklagten ist vorliegend nicht später fällig geworden, als diejenige der Rechtsschutzversicherung auf Kostenerstattung. Es ist vorliegend vielmehr davon auszugehen, dass der Anspruch des Beklagten auf Erstattung der für die vorgerichtliche Tätigkeit entstandenen Geschäftsgebühr, die mit Beendigung der vorgerichtlichen Tätigkeit gemäß § 8 RVG fällig geworden ist, bereits vor dem Anspruch auf Kostenerstattung fällig war, den letztgenannter erst mit der Zurücknahme der Berufung und Auszahlung der überschüssigen Gerichtskosten an den Beklagten entstanden, auch wenn er im Hinblick auf die Rechtsansicht des BGH Urteil vom 16.12.2021 – IX ZR 81/21, NJW 2022, 1020, dort Rn. 11, aufschiebend bedingt bereits mit der Vorschusszahlung existent geworden ist. Fälligkeit tritt dann ebenfalls erst mit dem Eintritt der Bedingung ein. Selbst wenn man vorliegend auf den Zeitpunkt der Vorschusszahlung für die Gerichtskosten zweiter Instanz abstellen sollte, wurde dieser sicherlich nicht vor Abschluss der ersten gerichtlichen Instanz geleistet.

Der Beklagte konnte bei dem Erwerb seiner Honorarforderung im Hinblick auf die vorgerichtliche Tätigkeit auch keine Kenntnis von dem gesetzlichen Forderungsübergang, der der Abtretung gleichsteht, haben, weil dieser Übergang im Hinblick auf die Gerichtskosten für das Berufungsverfahren, die [REDACTED], erst erheblich später erfolgte. Dem steht nach zutreffender Ansicht auch nicht entgegen, dass der Beklagte offen-

[REDACTED]
[REDACTED]
die §§ 406, 407 BGB keine Anwendung finden würden, wenn der Rechtsanwalt oder die Rechtsanwältin Kenntnis vom Bestehen einer Rechtsschutzversicherung hat (vgl. die Nachweise im Urteil des zur Akte als Anlage zum Schriftsatz der [REDACTED] eingereichten Urteils des AG Lahr vom 27.06.2023, dort Seite 6 im 3. Absatz) vermag sich – wie auch das AG Lahr aaO - auch die erkennende Abteilung des AG Mitte der dortigen Argumentation nicht anzuschließen, wenn wie vorliegend die Gegenforderung und die kraft Gesetzes übergegangene Forderung auf demselben Vertragsverhältnis beruht (so Rosch in Herberger/Martinek/Rußmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB, 10. Aufl., Stand: 01.02.2023, § 406 Rn. 10 Staudinger-Busche, Neubearbeitung 2022, § 406 BGB Rn. 20 jeweils mit weiteren Nachweisen).

Der geltend gemachten Gegenanspruch war zum Zeitpunkt der konkludenten und wirksamen Aufrechnungserklärung seitens des Beklagten mit dem Schreiben vom 12.05.2022, welches er ausschließlich [REDACTED] [REDACTED] versandt hatte, auch nicht erloschen

durch eine frühere [REDACTED] gemachte Scha-
[REDACTED]
durch den Beklagten. Die hierzu im Rahmen der Klageschrift erklärte Aufrechnung geht in die
Leere, da der Honoraranspruch des Beklagten bereits zuvor infolge eigener Aufrechnung des Be-
klagten erloschen war. Abgesehen davon erschließt sich dem erkennenden Amtsgericht entspre-
chend der hierzu bereits im Rahmen des Beschlusses vom 22.08.2023 erteilten Hinweise und
unter Berücksichtigung der von der beklagten Partei im Rahmen des Prozessverlaufes zu die-
sem rechtlichen Gesichtspunkt zitierten BGH-Entscheidungen auch nicht, dass der Beklagte ge-
[REDACTED]
[REDACTED]
vornherein ohnehin sinnlos gewesen sei.

Der Aufrechnung steht nach Ansicht des Gerichts vorliegend auch nicht entgegen, dass eine
den Anforderungen des § 10 RVG entsprechende Berechnung mit Schreiben vom 12.05.2022
[REDACTED]
[REDACTED] übermittelt wurde, mit dessen Ermächtigung die Kläge-
rin vorliegend den Erstattungsanspruch geltend macht.

Zwar wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass die Geltendmachung eines Honoraranspru-
ches im Hinblick auf § 10 RVG voraussetzt, dass dem Auftraggeber eine dieser Vorschrift ent-
sprechende Berechnung übermittelt worden war, auch wenn der Auftragnehmer den Anspruch
an Dritte abgetreten hatte und Dritte nunmehr den Auftragsgeber auf Zahlung des Honorars in An-
spruch nehmen und auch dann, wenn der Auftraggeber Ansprüche aus dem Mandatsverhältnis
gegenüber dem Rechtsanwalt/der Rechtsanwältin geltend gemacht, und dieser/diese im Wege
der Aufrechnung anwaltliches Honorar in Ansatz bringt (vgl. hierzu Gerold/Schmidt, Kommentar
zum RVG, 10. Aufl., § 10 Rn. 8). Jedoch ist im Falle eines Übergangs von Ansprüchen auf ein
[REDACTED], dass den Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin auf Rück-
zahlung von Vorschüssen nach gesetzlichem Forderungsübergang in Anspruch nimmt, davon
auszugehen, dass der Auftraggeber (vorliegend [REDACTED]) zumindest konkludent auf eine geson-
derte Berechnung der Honorarforderungen ihm gegenüber, die gegenüber „seiner“ Rechtsschutz-
versicherung geltend gemacht werden, verzichtet hat, weshalb dann die Übermittlung der Be-
rechnung an das [REDACTED] genügt.

Die Nebenentscheidungen folgen aus den §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Berufung ist bereits deshalb zuzulassen, weil offensichtlich unterschiedliche Ansichten im
Zusammenhang mit der Frage des Vorliegens von Kenntnis des Rechtsanwalts/der Rechtsan-
wältin bei bestehender Rechtsschutzversicherung der Mandantin/des Mandanten im Rahmen

der §§ 406, 407 ZPO bestehen und auch nicht ersichtlich ist, dass diese Rechtsfrage bereits abschließend für diese Fallgestaltung, die sicherlich kein Einzelfall ist, höchstrichterlich geklärt ist. Von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des § 511 Abs. 4 ZPO ist zudem, ob ohne ausdrückliche Erklärungen hierzu regelmäßig angenommen werden kann, dass im Falle des Eintritts einer Rechtsschutzversicherung für den Mandanten/die Mandantin auch ohne ausdrückliche Erklärungen hierzu von einem Verzicht auf Übermittlung einer gesonderten Berechnung gemäß § 10 RVG auch [REDACTED] Mandantin/dem Mandanten ausgegangen werden kann, mithin bei der Geltendmachung von Honoraransprüchen gegenüber Rechtsschutzversicherungen keine gesonderte Berechnung auch [REDACTED] Mandantin/dem Mandanten als Voraussetzungen für eine klageweise Geltendmachung oder Aufrechnung erfolgen muss.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Berlin
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Mitte
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist

festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Bröckling
Richter am Amtsgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 29.11.2023

Klaehne, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Informationsblatt

zum elektronischen Rechtsverkehr

Der elektronische Rechtsverkehr ist seit 2010 in Berlin flächendeckend eröffnet. Stetig steigende Eingangszahlen elektronischer Nachrichten sind die Folge und sorgen für eine beschleunigte Verfahrensabwicklung. Um die elektronische Kommunikation weiter zu fördern, versenden immer mehr Berliner Gerichte über die EGVP-Infrastruktur.

Dieser elektronischen Nachricht ist im vorliegenden Fall ein elektronisches Empfangsbekanntnis (eEB) beigefügt.

Sie werden darauf hingewiesen, dass Sie gesetzlich verpflichtet sind bei der Rücksendung des elektronischen Empfangsbekanntnisses den strukturierten, maschinenlesbaren Datensatz, der Ihnen mit dem zugestellten Dokument zur Verfügung gestellt wurde, zu verwenden (§ 173 Abs. 3 ZPO). Andernfalls muss nochmals förmlich an Sie zugestellt werden, was erheblichen Mehraufwand, aber vor allem vermeidbare zusätzliche Kosten verursacht und zusätzlich zu Verfahrensverzögerungen führt.

Bitte helfen Sie uns, die elektronische Kommunikation weiter zu etablieren, um auf diesem Weg Druckkosten und zusätzliche Aufwände zu vermeiden.

Vielen Dank!

Keen Law Rechtsanwältin

Hinweise zur Sicherheitsleistung

Kann aufgrund der vorliegenden gerichtlichen Entscheidung eine Partei Sicherheit leisten, so ist diese durch die schriftliche, unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts oder durch Hinterlegung zu bewirken. Die Hinterlegung ist bei der Hinterlegungsstelle eines Amtsgerichts - in Berlin **nur** bei dem Amtsgericht Tiergarten, Turmstraße 91, 10559 Berlin - auf dem dort erhältlichen Vordruck zu beantragen.

Bei Antragstellung ist eine Abschrift der gerichtlichen Entscheidung vorzulegen. Die Vordruckbenutzung ist nicht vorgeschrieben, ist aber wegen der notwendigen Formalien dringend zu empfehlen. **Ohne einen Antrag kann nicht wirksam hinterlegt werden.**

Anstelle der Hinterlegung kann auch eine andere Form der Sicherheitsleistung in Betracht kommen, wenn dies in der gerichtlichen Entscheidung zugelassen ist oder wenn sich die Parteien hierüber geeinigt haben.

Dient die Sicherheitsleistung zur Abwendung der Zwangsvollstreckung, kann es zweckmäßig sein, die gegnerische Partei bzw. deren Verfahrensbevollmächtigten über die erfolgte Hinterlegung zu unterrichten.

Bei **Geldhinterlegungen** ist **Bareinzahlung** vorteilhaft, da das Einreichen von Schecks das Verfahren wesentlich verzögern kann.

Keen Law Rechtsanwältin